BUND Naturschutz Bayern e.V.

Kreisgruppe Schweinfurt

Geschäftsstelle
Friedrichstrasse 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/185353
Fax: 09721/207492
e-mail: schweinfurt@bund-naturschutz.de

ALE Unterfranken
Postfach 55 40
97005 Würzburg

z.Hd. Hr. Martin Segi-Diehm
poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Aktenzeichen : ALE-UFR-B3-7576-4-3-21

Waldneuordnung Greßthal 3

Stellungnahme der Kreisgruppe Schweinfurt des Bundes Naturschutz Bayern e.V.
01.10.2026

Gemäß Email vom 25.08.2026 an den Landesverband Nürnberg

Inhalt

1) Einleitung/Grundlagen 2
2) Vorwort 2
3) Wegebau 3
4) Holznutzung 4
5) Bestandsverjüngung 4
6) Biotopvernetzung 4
7) Kompensationen 5
8) Sonstiges 5

Unsere Pressemitteilungen finden Sie auch online: www.bund-naturschutz.de/presse

Kreisgruppe Schweinfurt

Geschäftsstelle
Friedrichstrasse 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/185353
Fax: 09721/207492
e-mail: schweinfurt@bund-naturschutz.de

1) Einleitung/Grundlagen

Grundlage der Stellungnahme
ALE-UFR-B3-7576-4-3-11 (Erläuterungsbericht)
ALE-UFR-B3-7576-4-3-12 (Anlagen-und Maßnahmenverzeichnis)
ALE-UFR-B3-7576-4-3-15 (Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öff)

Das Verfahren Greßthal 3 dient zur Neuordnung des Waldes. Das Verfahrensgebiet umfasst 772 Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 290 ha und ca. 234 Besitzständen mit ca. 373 Beteiligten Personen. Dabei werden ca. 92 ha neu geordnet.

Der Privatwald ist kleinparzelliert und umfasst 89 ha bei 228 Besitzständen. Über 59 % (135 von 228) der beteiligten privaten Besitzstände haben weniger als 0,3 ha Einlagefläche, davon sind jedoch 36 Besitzstände Anteils- bzw. Erbengemeinschaften bzw. Körperschaften.

Das Verfahrensgebiet ist nicht zusammenhängend.

Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete sind im Verfahren nicht enthalten. Einzelne Flächen wie die Waldlagen „Buchrangen“ nordöstlich von Greßthal und „Altes Buchholz“ westlich von Greßthal sowie einige Waldränder sind als Biotop kartiert.

Teilnehmergemeinschaft Greßthal 3
Gemeinde Wasserlosen
Landkreis Schweinfurt

2) Vorwort

Zur Waldneuordnung Greßthal 3 nimmt der Bund Naturschutz wie folgt Stellung. Mit der Waldneuordnung besteht von Seiten des BN Einverständnis, soweit die nachfolgend angeführten Forderungen umgesetzt werden.

Eine Waldneuordnung kann wegen der Kleinparzellierung der Waldflächen für die beteiligten Waldbesitzer wirtschaftlich sinnvoll sein. Dazu ist frühzeitig ein Meinungsbild der Beteiligten abzufragen. Da die öffentliche Hand mit Fördermitteln der EU, des Bundes und des Freistaates Bayern jährlich einige 10 Mio. € die Flurbereinigung unterstützt, fordert der BN, dass es durch die o.g. Waldneuordnung in den betroffenen Waldgrundstücken zu keiner ökologischen Verschlechterung, sondern auch in ökologischer Hinsicht insgesamt zu Verbesserungen kommen muss.

Unsere Pressemitteilungen finden Sie auch online: www.bund-naturschutz.de/presse

Kreisgruppe Schweinfurt
Geschäftsstelle
Friedrichstrasse 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/185353
Fax: 09721/207492
e-mail: schweinfurt@bund-naturschutz.de

Vor den Planungen der Waldneuordnung ist festzustellen, ob Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Arten im Verfahrensgebiet vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, ist ggfs. auch durch spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) festzustellen, ob Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Waldneuordnung auf die Schutzgüter eintreten können.

3) Wegebau

- Es ist vorab zu klären, wie hoch die Wegedichte ist und ob und wenn ja wo überhaupt noch Defizite bestehen. So gilt z.B. im bayerischen Staatswald bereits seit 1983 die Zielwegedichte für den Waldstraßenbau im bayerischen Staatswald als weitgehend erreicht mit 18 lfm/ha im Gebirge und 32 lfm/ha in den übrigen Waldgebieten.

- Die Anlage der neuen Erschließungswege sollten auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden, auch um die Störungen des Wasserhaushalts, Austrocknungsgefahren sowie Hitzeschäden am Bestand zu minimieren. Dazu sind die neuen Wege weitest möglich auf bereits vorhandenen Wegtrassen zu führen. Die Fahrbahnbreite ist auf 3 m und die Kronenaufhiebsbreite ist auf 4 m zu begrenzen.

  Der Erläuterungsbericht gibt für die neu zu bauenden Wege 2.400 lfm Schotterweg (Bautyp 7) an, bezogen auf die neu zu ordnende Waldfläche wären das ca. 26 lfm/ha. Allerdings sollen diese befestigten Wege durch eine Vielzahl an – zum Teil parallel laufenden – Erdwegen ergänzt werden, nur wenige alte Erdwege sollen aufgelassen werden. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob dadurch nicht eine Übererschließung erfolgt.

- Für den Ausbau Lkw-fahrbarer Wege ist möglichst vor Ort vorkommendes Gesteinsmaterial zu verwenden, d.h. kein Kalkschotter in Sandgebieten. Ein Ausbau mit Teerdecken ist nicht zulässig.
- Der Wegebau ist so zu planen, dass sogenannte negative Kardinalpunkte nicht dadurch berührt werden, d.h. Quellbereiche, Felspartien, Feuchtgebiete, Moore, Hangmoore, Flächen nach Art. 13 d BayNAtschG.
- ~~In Natura 2000-Gebieten stellt ein geplanter Wegebau ein Projekt i.S.d. Art. 13c Abs.2 BayNatSchG dar, so dass die Behörden eine Verträglichkeitsprüfung durchführen müssen~~

- Bei Wegebau in Hanglagen sind die Böschungsanschnitte zu minimieren, um die Störungen des Wasserhaushalts zu verringern.
- Die Wegseitengräben sind so zu planen, dass das Niederschlagswasser regelmäßig seitlich in die Bestände abgeleitet wird (keine Wasserableitung aus dem Wald!)
- Die im Rahmen des Wegebaus vorhandenen Bagger sind dazu zu nutzen, um in geeigneten Bereichen Tümpel anzulegen.

4) Holznutzung

- Vorhandene Sonderstrukturen wie Biotopbäume sind vor der Waldneuordnung zu erfassen.
- Da nach einer Waldneuordnung in den meisten Fällen die Holznutzung in den erschlossenen Waldgebieten ansteigt, sollen die Waldbesitzer dahingehend beraten werden, dass Biotopbäume, besonders markante Einzelexemplare und vorhandenes Totholz möglichst erhalten werden, was auch finanziell zu fördern ist.

5) Bestandsverjüngung

- Der bessere Zugang zu den Waldgrundstücken in Verbindung mit oftmals gestiegenen Holznutzungen ist dafür nutzen, Wälder mit überwiegend nicht standortsheimischer Bestockung langfristig in Wälder mit hohen Anteilen aus heimischen Arten wie v.a. Eiche, Elsbeere, Speierling, Feldahorn und anderen möglichst klimatoleranten Baumarten zu begründen (Waldumbau). Darauf ist im Rahmen einer entsprechenden Beratung durch das AELF hinzuwirken.
- In Wäldern mit überwiegend standortsheimischer Bestockung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich eine Naturverjüngung im erforderlichen Umfang ansamen und auch ohne Schutzmaßnahmen hochwachsen kann.
- Im Rahmen der Beratung ist die Bedeutung der Anpassung der Schalenwildbestände entsprechend dem Grundsatz Wald vor Wild herauszustellen. Durch die Verringerung der Wilddichte lassen sich für die Waldbewirtschaftung, Walderholung und die Tierwelt störende bzw. schädlichen Zäunungen vermeiden.

6) Biotopvernetzung

Kreisgruppe Schweinfurt
Geschäftsstelle
Friedrichstrasse 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/185353
Fax: 09721/207492
e-mail: schweinfurt@bund-naturschutz.de

Kreisgruppe Schweinfurt
Geschäftsstelle
Friedrichstrasse 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/185353
Fax: 09721/207492
e-mail: schweinfurt@bund-naturschutz.de

- Durch ein geeignetes Flächenmanagement bzw. durch Grunderwerb sollen Maßnahmen für einen Biotopverbund umgesetzt werden
- Bachläufe, Waldinnenränder und Waldaußenränder soll für eine Biotopvernetzung genutzt werden. Dazu sind sie in einem ökologisch hochwertigen Zustand zu erhalten bzw. zu bringen.
- Insbesondere sind die vielfältigen Waldinnenränder, die sich durch die bisherige kleinteilige Waldstruktur und Waldbesitzstruktur ausgebildet haben, auch nach Zusammenlegung der Parzellen zu erhalten.

7) Kompensationen

- Die Maßnahmen, insbesondere die Wegebauten, sind so zu planen und umzusetzen, dass möglichst wenig Eingriffe notwendig sind und möglichst wenig Wertpunkte im Sinne des Bayerischen Kompensationsverordnung anfallen
- Die aus dem Kompensationsbedarf notwendigen Maßnahmen sind bevorzugt im Wald umzusetzen, wobei nur Maßnahmen anzuerkennen sind, die über den gesetzlichen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft und einer guten fachlichen Praxis liegen

8) Sonstiges

- Kulturhistorisch bedeutsame Bodendenkmale sind im Rahmen der Waldneuordnung zu erfassen, kenntlich zu machen und zu sichern. Auf sie ist insbesondere Rücksicht zu nehmen für den Fall, dass Wegebau- und Feinerschließungsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Vorhandene strukturierte Waldränder sind zu erhalten und dürfen nicht durch Maßnahmen der Waldneuordnung bzw. durch nachfolgende Holznutzungen beeinträchtigt werden.
- Für ökologisch besonders bedeutsame Waldflächen sollte geprüft, ob sie aus der Nutzung genommen werden können. Hierzu sind besonders Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen. Zusätzlich kann dies im Rahmen eines Flächentausches geschehen oder durch freiwillige Maßnahmen in Privatwaldflächen.
- Bei Fließgewässern soll die Durchgängigkeit von Gewässern durch die Beseitigung von Sohlabstürzen (Fischtreppe), durch den Umbau von Furten und durch Rohrdurchlässe hergestellt werden. Der ökologische Zustand von Fließgewässern ist durch Bachrenaturierung, Zurücknahme standortsfremder Nadelbaumbestockung,

Laufverlängerung und Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu verbessern.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Detlev Reusch
Vorstandsmitglied Kreisgruppe Schweinfurt
Erster Vorsitzender Ortsgruppe Röthlein, Heidenfeld, Hirschfeld
Mitglied LAK Wasser
Email: info@reusch-ac.de
Tel. +49 175 4320654

Kreisgruppe Schweinfurt
Geschäftsstelle
Friedrichstrasse 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/185353
Fax: 09721/207492
e-mail: schweinfurt@bund-naturschutz.de